

Die chronologische Anordnung der Diplome Heinrichs macht in dieser ganzen Zeit wenig Schwierigkeiten, da die Kanzleibeamten die Datierungsangaben — mit Ausnahme der Indiction — im ganzen sehr sorgfältig und genau behandelt haben, was als ein Verdienst des EA angesehen werden darf. Als Epochentag für die Regierungsjahre Heinrichs betrachten wir mit Stumpf den 7. Juni, der im Jahre 1002 auf einen Sonntag fiel und wahrscheinlich der Krönungstag des Königs war<sup>1</sup>. Die Indiction ist im Jahre 1002 zwischen 27. Aug. und 3. Sept. umgesetzt worden, so dass also damals der 1. Sept. nach griechischer Rechnung als Epochentag angenommen sein muss. Dann aber hat man im Jahre 1003 die Umsetzung der Indiction überhaupt unterlassen und bis zum 10. April 1004 (St. 1376) in allen DD. die Ziffer I für die Römerzinszahl beibehalten. Im übrigen sind in der ganzen Zeit, die wir zunächst ins Auge fassen, alle Daten sämtlicher Urkk. correct<sup>2</sup>.

Die Einreihung der Urkunden und die Feststellung des Itinerars sind unter diesen Umständen ziemlich einfach; nur einige Ortsnamen erheischen nähere Betrachtung. St. 1308 vom 1. Juli 1002 nennt als Ausstellort 'Suntheime', und es entsteht die Frage, welcher von den verschiedenen Orten des Namens Sontheim gemeint sei. Während Stälin, Wirtembergische Geschichte I, 469 (auf den Hirsch I, 220, N. 4 sich bezieht) zwischen Sontheim im Oberamt Heilbronn und Obersontheim im Oberamt Gaildorf schwankte, hat Stumpf sich für Sontheim a. d. Brenz im württem-

---

1) Vgl. Hirsch I, 215, N. 4, wo die Zeugnisse zusammengestellt sind. Auch das Necrol. Magdeburgense, Neue Mittheil. des thür.-sächs. Vereins X, 262 hat, wie das Merseburger, zum 7. Juni die Notiz: 'ordinatio Heinrichi regis'. Wenn Thietmar V, 11 (7) schreibt: 'VIII. id. Iun. in regem electus a Willigiso . . . coronatur' (ihm folgt Adalbold cap. 6), so möchte ich annehmen, dass dies Datum auf die Wahl geht, und dass die Krönung erst am folgenden Tage stattgefunden habe; darauf, dass Marianus Scotus den 7. Juni ausdrücklich als Tag der Wahl, sowie der Krönung bezeichnet, wird schwerlich grosses Gewicht zu legen sein. Die beiden DD. St. 1519 u. 1520 vom 7. Juni 1009 mit a. regn. VIII (Nachzeichnungen, aber mit Benutzung einer echten Vorlage) lassen sowohl den 6. wie den 7. Juni als Krönungstag zu, so dass aus dem urkundlichen Material die Frage nicht zu entscheiden ist. 2) Ob als Epochentag für das Incarnationsjahr der 25. December gegolten hat, ist nach den Urkk. nicht sicher festzustellen. Wenn in St. 1370 vom 25. Dec. 1003 noch ann. inc. 1003 steht, so scheint hier das Tagesdatum nachgetragen zu sein; die Urkunde kann also schon vor Weihnachten geschrieben sein. Dagegen ist in St. 1398 vom 28. Dec. 1004 mit a. inc. 1004 eine Nachtragung des Tages nicht zu erkennen. Aus der Zeit von 1002—1007 sind diese beiden Stücke die einzigen, welche zwischen Weihnachten und 1. Januar datiert sind.